

## § 1 Geltung der Bedingungen

1. Unsere nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle zwischen dem Kunden und uns abgeschlossenen Verträge über die Lieferung von Waren und sonstige von uns erbringende Leistungen. Sie finden ausschließlich gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichem Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB Anwendung. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Die nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden die Bestellung des Kunden vorbehaltlos ausführen.
2. Abweichungen von unseren Verkaufs- und Lieferbedingungen sind nur wirksam, wenn unsere Geschäftsleitung sie schriftlich bestätigt, dieses gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

## § 2 Angebot und Vertragsschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, dass wir diese ausdrücklich als verbindlich bezeichnet haben. Zwischenverkauf behalten wir uns vor.
2. Angebotsunterlagen, Abbildungen, technische Zeichnungen, sowie Maß- und Gewichtsangaben sind nur annähernd ermittelt und insoweit für uns unverbindlich, soweit wir sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet haben.
3. An allen Abbildungen, Kalkulationen, Zeichnungen sowie anderen technischen Unterlagen behalten wir uns Eigentums-, Urheber- sowie sonstige Schutzrechte vor. Der Kunde darf diese nur mit unserer schriftlichen Einwilligung an Dritte zugänglich machen, unabhängig davon, ob wir diese als vertraulich gekennzeichnet haben.
4. Ergänzungen und Änderungen unserer Auftragsbestätigung bzw. Nebenabsprachen hierzu bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung durch unsere Geschäftsleitung. Soweit Nebenabsprachen derart rechtswirksam zustande gekommen sind, geht der darin getroffene Regelungsinhalt diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen vor.
5. Der Kunde ist berechtigt, Aufträge über Waren binnen zwei Wochen ab dem Datum der Auftragsbestätigung schriftlich zu stornieren, sofern es sich bei dem Auftrag um Einzel- bzw. Ersatzteile handelt; Stornierungen bestellter Anlagen sind ausgeschlossen. Sofern sich die Waren bereits beim Kunden befinden, ist die Stornierung nur möglich, wenn die Waren noch unbenutzt sind.
6. Im Falle der Stornierung ist der Kunde verpflichtet, uns einen Betrag in Höhe von 20 Prozent der Netto-Auftragssumme der stornierten Waren zuzüglich etwaig angefallener Versandkosten in voller Höhe zu erstatten. Im Falle der Rücksendung stornierter Waren erfolgt diese zu Lasten und auf Risiko des Kunden. Dem Kunden bleibt es nachgelassen, uns nachzuweisen, dass uns kein Schaden entstanden ist bzw. der tatsächliche Schaden niedriger ist.

## § 3 Preise

Soweit nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wird, halten wir uns an die in unserem Angebot enthaltenen Preise 30 Tage ab Datum der Auftragsbestätigung gebunden. Maßgebend sind die in unserer Auftragsbestätigung genannten Preise. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet. Alle Preise verstehen sich in EURO ab Werk zzgl. Verpackung, der gesetzlichen Mehrwertsteuer zum Zeitpunkt der Vertragsausführung und bei Exportverträgen Zoll sowie Gebühren und andere öffentliche Abgaben.

## § 4 Zahlung

1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind unsere Rechnungen 10 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig. Ein Skontoabzug ist nur bei besonderer schriftlicher Vereinbarung zwischen uns und dem Kunden zulässig.
2. Wir sind berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Kunden, Zahlungen zunächst auf die fällige Schuld, unter mehreren fälligen Schulden auf diejenige, welche uns die geringere Sicherheit bietet, unter mehreren gleich sicheren auf die dem Kunden lästigere, unter mehreren gleich lästigen auf die ältere Schuld und bei gleichem Alter auf jede Schuld verhältnismäßig zu verrechnen (§ 366 Abs. 2 BGB). Hat der Kunde außer der Hauptleistung Zinsen und Kosten zu entrichten, so sind wir berechtigt, trotz anderslautender Bestimmung des Kunden, eine zur Tilgung der ganzen Schuld nicht ausreichende Leistung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen (§ 367 Abs. 1 BGB).
3. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können. Im Falle der Hingabe von Schecks gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird.
4. Gerät der Kunde in Verzug, sind wir berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Verzugszinsen in Höhe unserer tatsächlichen Zinsaufwendungen bei unserer Hausbank, jedoch mindestens in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB), geltend zu machen. Bei Zahlungsverzug des Kunden fällt für jede weitere Mahnung eine Mahngebühr in Höhe von EUR 7,50 an. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt unberührt.
5. Sofern uns Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen, insbesondere wenn ein vom Kunde begebender Scheck nicht eingelöst wird oder falls der Kunde seine Zahlungen einstellt, so sind wir berechtigt, die gesamte Restschuld zur Zahlung fällig zu stellen, auch wenn wir Schecks vom Kunden angenommen haben. Wir sind in diesem Fall außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung zu verlangen.

## § 5 Aufrechnungs-/ Zurückbehaltungsrechte

Der Kunde ist zur Aufrechnung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, von uns anerkannt wurden oder unstreitig sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur befugt, wenn sein Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt, von uns anerkannt wurde oder unstreitig ist und auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

## § 6 Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur Erfüllung aller Forderungen, einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent, die uns aus jedem Rechtsgrund gegen den Kunden jetzt oder zukünftig zustehen, behalten wir uns das Eigentum an den gelieferten Waren (Vorbehaltsware) vor. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn wir uns nicht stets ausdrücklich hierauf berufen.
2. Der Kunde hat die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln, drohende Schäden abzuwehren und die Vorbehaltsware auf seine Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Wartungs- und Inspektionsarbeiten, die erforderlich werden, sind vom Kunden auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen.
3. Die Bearbeitung, Montage oder Umbildung der Vorbehaltsware erfolgt stets für uns und in unserem Namen, jedoch ohne dass für uns daraus Verbindlichkeiten erwachsen. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungs- endbetrag inklusive Mehrwertsteuer) zu den anderen verbundenen Sachen im Zeitpunkt der Verbindung. Der Kunde verwahrt unser Miteigentum unentgeltlich. Für die durch Verbindung entstehende neue Sache gilt das unter § 5 Abs. (2) für die Vorbehaltsware Ausgeführte.
4. Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern, solange er nicht im Verzug ist. Pfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung etc.) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus dem Kontokorrent) hat der Kunde bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an uns ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Wir ermächtigen den Kunden widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einzugsermächtigung kann von uns jederzeit widerrufen werden, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Wir werden jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere keinen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt hat oder Zahlungseinstellung vorliegt.
5. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter auf die Vorbehaltsware hat der Kunde auf unser Eigentum hinzuweisen und uns unverzüglich zu benachrichtigen, damit wir unsere Eigentumsrechte durchsetzen können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Kunde.
6. Im Falle des vertragswidrigen Verhaltens des Kunden, z. B. Zahlungsverzug, haben wir nach vorheriger Setzung einer angemessenen Frist das Recht, die Vorbehaltsware zurückzunehmen. Nehmen wir die Vorbehaltsware zurück, stellt dieses einen Rücktritt vom Vertrag dar. Pfänden wir die Vorbehaltsware, ist dieses ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind berechtigt, die Vorbehaltsware nach der Rücknahme zu verwerten. Nach Abzug eines angemessenen Betrages für die Verwertungskosten ist der Verwertungserlös mit den uns vom Kunden geschuldeten Beträgen zu verrechnen.
7. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden oder eines Gläubigers des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der uns vom Kunden gewährten Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

## § 7 Lieferung / Lieferzeit

1. Die Lieferung erfolgt auf eigene Gefahr und Rechnung des Kunden ab Werk. Ein vom Kunden gewünschter Versand erfolgt mit einem Transportmittel unserer Wahl.
2. Liefertermine und -fristen gelten vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung durch unsere Lieferanten, es sei denn, dass wir das Leistungshindernis des Lieferanten zu vertreten haben oder wir dem Kunden Liefertermine und -fristen verbindlich zugesagt haben. Ebenso hat der Kunde alle ihm obliegenden Verpflichtungen ordnungsgemäß und rechtzeitig zu erfüllen. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Liefertermine und -fristen auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.
3. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt, und aufgrund von Ereignissen, welche uns die Lieferung unvorhersehbar und aus von uns nicht zu verantwortenden Gründen wesentlich erschweren oder unmöglich machen, hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnung usw. - auch wenn sie mit unseren Lieferanten oder deren Unterlieferanten eintreten -, haben wir auch bei den verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zusätzlich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, sind der Kunde und wir berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom

Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder werden wir von der Lieferverpflichtung aus den zuvor genannten Gründen frei, so kann der Kunde hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände können wir uns nur berufen, wenn wir den Kunden unverzüglich über die Behinderung benachrichtigen.

4. Geraten wir mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird uns eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist unsere auf Schadensersatz nach Maßgabe des § 10 dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen beschränkt.
5. Ansonsten kann der Kunde im Falle eines von uns vertretenen Lieferverzuges für jede vollendete Woche des Verzuges eine Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % des Rechnungswertes für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch höchstens bis zu 5 % des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen, verlangen.
6. Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, soweit dies für den Kunden zumutbar ist. Zumutbarkeit für den Kunden ist insbesondere dann gegeben, wenn die Teillieferungen und Teilleistungen unterschiedliche Anlagen betreffen.

## § 8 Gefährübergang, Abnahme

1. Die Preis- und Leistungsgefahr geht auf den Kunden über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung unser Lager oder im Falle eines Streckengeschäftes das Lager unseres Lieferanten verlassen hat. Falls der Versand ohne unser Verschulden unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über.
2. Eine Versicherung gegen Transportschäden erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden und zu seinen Kosten und auf seine Rechnung. Schadensmeldungen sind unverzüglich bei Empfang der Ware zu erstatten und unverzüglich nach Art und Umfang zu bestätigen. Schäden sind durch bahnamtliche Beweisaufnahme oder ein gleichwertiges Beweismittel festzustellen.
3. Soweit unsere Leistungen gem. § 640 BGB abzunehmen sind, gelten diese als abgenommen, wenn sie fertiggestellt sind, wir den Kunden nach Fertigstellung unter angemessener Fristsetzung zur Abnahme aufgefordert haben und der Kunde die Abnahme innerhalb dieser Frist, ohne gegenüber uns einen Mangel an unseren Leistungen anzuzeigen, unterlassen hat. Unsere Leistungen gelten auch dann als abgenommen, sofern der Kunde lediglich unwesentliche Mängel rügt.

## § 9 Gewährleistung, Sachmängel

1. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Ablieferung der Ware beim Kunden oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme (vgl. § 8 Ziff. (3)). Sofern eine Inbetriebnahme der Ware durch uns zu erfolgen hat, beginnt die Gewährleistungsfrist grundsätzlich mit der Inbetriebnahme; spätestens jedoch mit Ablauf von vier Wochen ab Ablieferung. Diese Frist gilt nicht für Schadensersatzansprüche des Kunden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus unseren vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen oder bzw. denen unserer Erfüllungsgehilfen, welche jeweils nach den gesetzlichen Vorschriften verjähren. Eine Verlängerung der einjährigen Gewährleistungsfrist kommt nur bei Abschluss eines separaten Wartungsvertrages mit uns in Betracht.
2. Der Kunde hat die empfangene Ware unverzüglich nach Eintreffen auf Vollständigkeit, Transportschäden, Mängel, Beschaffenheit und Eigenschaften sorgfältig zu untersuchen. Offensichtliche Mängel und Transportschäden hat der Kunde binnen 5 Werktagen nach Lieferung durch schriftliche Anzeige an uns zu rügen; in jedem Fall vor einem Einbau der Ware. Verdeckte Mängel hat der Kunde unverzüglich nach Bekanntwerden durch schriftliche Anzeige an uns zu rügen. Auf unser entsprechendes Verlangen ist ein beanstandeter Gegenstand frachtfrei an uns zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergüten wir die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil die Ware sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.
3. Soweit ein von uns zu vertretender Mangel der Ware vorliegt, sind wir unter Ausschluss der Rechte des Kunden, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis herabzusetzen (Minderung), zur Nacherfüllung verpflichtet, es sei denn, dass wir aufgrund der gesetzlichen Regelungen zur Verweigerung der Nacherfüllung berechtigt sind. Der Kunde hat uns eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu gewähren. Ist die Nacherfüllung fehlergeschlagen, kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) verlangen oder den Rücktritt vom Vertrag erklären. Die Nachbesserung gilt mit dem zweiten vergeblichen Versuch als fehlergeschlagen, soweit nicht aufgrund des Vertragsgegenstands weitere Nachbesserungsversuche angemessen und dem Kunden zumutbar sind.
4. Beruht ein Mangel auf unserem Verschulden, kann der Auftraggeber unter den in § 10 bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen.
5. Die Gewährleistung entfällt, wenn der Kunde ohne unsere Zustimmung die Ware ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Kunde die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen. Werden unsere bzw. die von unseren Unterlieferanten beigestellten Betriebs- und Wartungsanweisungen nicht befolgt, insbesondere die aktuell gültigen Vorschriften bezüglich der Einhaltung der Wasserwerte in der jeweils gültigen Fassung nicht beachtet, Änderungen an der Ware vorgenommen, Teile ausgetauscht oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so entfällt jede Gewährleistung, wenn der Kunde eine substantiierte Behauptung, dass erst einer dieser Umstände den Mangel hervorgerufen hat, nicht widerlegt. Ebenfalls entfällt eine Gewährleistung für die normale Abnutzung des Liefergegenstandes, insbesondere aufgrund gewöhnlicher Abnutzungserscheinungen an drehenden, sonstigen beweglichen oder feuerberührten Teilen der Ware.
6. Eine im Einzelfall mit dem Kunden vereinbarte Lieferung gebrauchter Waren erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung für Sachmängel.

## § 10 Haftung auf Schadensersatz

1. Unsere Haftung auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelfahter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung, ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses § 10 beschränkt.
2. Wir haften nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung und Installation der Ware, deren Freiheit von Rechtsmängeln sowie solchen Sachmängeln, die deren Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen, sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Kunden die vertragsgemäße Verwendung der Ware ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben des Personals des Kunden oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.
3. Soweit wir gemäß § 10 (2) dem Grunde nach auf Schadensersatz haften, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die wir bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen haben oder bei Anwendung verkehrsbühler Sorgfalt hätten voraussehen müssen. Mittlere Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln der Ware sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung der Ware typischerweise zu erwarten sind.
4. Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist unsere Ersatzpflicht für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf einen Betrag in Höhe von € 250.000,00 je Schadensfall (entsprechend der derzeitigen Deckungssumme unserer Produkthaftpflichtversicherung oder Haftpflichtversicherung) beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.
5. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen.
6. Soweit wir technische Auskünfte geben oder beraten tätig sind und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu den von uns geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.
7. Die Einschränkungen dieses § 10 gelten nicht für unsere Haftung wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz. Für Schäden, die auf dem Fehlen der garantierten Beschaffenheit oder Haltbarkeit beruhen, aber nicht unmittelbar an der Ware eintreten, haften wir allerdings nur dann, wenn das Risiko eines solchen Schadens ersichtlich von der Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie erfasst ist.

## § 11 Inbetriebnahme der Anlage

Für die Inbetriebnahme und Einregulierung sind vom Kunden rechtzeitig die erforderlichen Voraussetzungen - einschließlich der Wärmeabnahme - zu beschaffen. Hierzu zählt insbesondere die Erlangung der Erlaubnisurkunde durch die zuständigen Behörden sowie die Erfüllung der sicherheitstechnischen Richtlinien des TÜV.

## § 12 Montage

Schulden wir die Montage, so müssen vom Kunden vor Beginn der Montage die für die Aufstellung notwendigen Bedingungen und die Voraussetzungen dafür geschaffen sein, dass unsere gelieferten Waren reibungslos bis zur Einbaustelle transportiert werden können. Insbesondere müssen alle Vorarbeiten soweit fertiggestellt sein, dass die Montage sofort nach Ankunft der Monteur begonnen und ohne Unterbrechung und Behinderung sowie ohne Gefährdung ihrer Sicherheit durchgeführt werden kann. Der Kunde hat die notwendigen Vorarbeiten auf eigene Kosten vorzunehmen. Für Arbeiten im Stundennachweis sind unsere Stundenlöhne am Tag der Ausführung der Arbeiten maßgeblich.

## § 13 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

1. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
2. Ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist unser jeweiliger Unternehmenssitz ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.
3. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.